



**FINANZAMT  
KOBLENZ**

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 19  
56073 Koblenz

Finanzamt Koblenz - 56060 Koblenz

Herrn  
Jörn Wolfgang Seger  
Langenastr. 97  
56068 Koblenz

Telefon: (0261) 4931-0  
Telefax: (0261) 4931-20090  
Poststelle@fa-ko.fin-rlp.de  
www.finanzamt-koblenz.de

05.10.2012

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in/E-Mail	Telefon/Fax
22/651/4513/8 - XI/4 Bitte immer angeben!		Herr Becker koe.04@fa-ko.fin-rlp.de	(0261) 4931-20423 (0261) 4931-50742

Für  
Schwule Jugendgruppe Koblenz e.V. , 56068 Koblenz

## Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2009-2011

### A. Feststellungen

Die vorgenannte Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO<sup>1</sup> dient.

### B. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim o.g. Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

<sup>1</sup> **Abkürzungen:** AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

**Service-Center**  
Mo. bis Mi.: 8:00 - 16:00 Uhr  
Do.: 8:00 - 18:00 Uhr  
Fr.: 8:00 - 13:00 Uhr  
(oder nach Vereinbarung)

**Zuständige**  
Finanzkasse  
Montabaur-Diez  
56409 Montabaur

**Bankverbindung**  
LBBW/BW-Bank Stuttgart für Auslandsüberweisungen:  
Kto.-Nr 740 150 7480 IBAN DE31600501017401507480  
BLZ 600 501 01 BIC SOLADEST

Info-Hotline der Finanzämter: 0261 – 20 179 279

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt **einen Monat**. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug**

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2016 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o.a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

### **D. Anmerkungen**

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt- ggf. im Rahmen einer Außenprüfung- unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten. Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsgemäße Aufzeichnung (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

### **E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen**

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

- Förderung der Jugendhilfe  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 04 AO)
- Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 AO)
- Förderung von Kultur, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dient  
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 05 AO)

### **Behandlung von Spenden**

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

### **Behandlung der Mitgliedsbeiträge**

Die Körperschaft ist **nicht** berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. von § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

### **Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen**

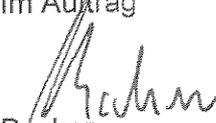
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht. Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Freistellungsbescheids anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheids länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBl 1956 III S. 309). Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

Im Auftrag

  
Becker